

ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
80.14	Glarus Nord		<p>Art 37, Abs. 1: Zusätzliche Grundnutzung »Alpwirtschaftszone« Es ist ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone z.B. wie folgt formulieren: 1. Die Alpwirtschaftszone umfasst das landwirtschaftlich genutzte Sömmerungsgebiet, das nur während den Sommermonaten extensiv genutzt wird. Es gilt das übergeordnete Recht für Landwirtschaftszonen. 2. Die Zone liegt in landschaftlich schönen Gebieten und bedarf einer standortangepassten Nutzung. Insbesondere bei Nutzungsänderungen gilt es die alpwirtschaftliche Grundnutzung optimal auf die Interessen der Erholungsnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Bis ein kommunales Inventar erstellt ist, gilt der Übergangartikel Art.58 Abs.3 auch für diese Zone.</p>	nicht berücksichtigt
80.23	Glarus Nord		<p>Die Landwirtschaftszone soll in Alp- und Landwirtschaftszone unterteilt werden. Art. 38/ Abs.1 a) zusätzliche Grundnutzung »Alpwirtschaftszone«: Ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone erstellen und z.B. wie folgt formulieren: Ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone erstellen und z.B. wie folgt formulieren: 1. Die Alpwirtschaftszone umfasst das landwirtschaftlich genutzte Sömmerungsgebiet, das nur während den Sommermonaten extensiv genutzt wird. Es gilt das übergeordnete Recht für Landwirtschaftszonen. 2. Die Zone liegt in landschaftlich schönen Gebieten und bedarf einer standortangepassten Nutzung. Insbesondere bei Nutzungsänderungen gilt es die alpwirtschaftliche Grundnutzung optimal auf die Interessen der Erholungsnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Bis ein kommunales Inventar erstellt ist, gilt der Übergangartikel Art.58 Abs.3 auch für diese Zone.</p>	nicht berücksichtigt
86.14	Glarus Nord		<p>Art 37, Abs. 1: Zusätzliche Grundnutzung »Alpwirtschaftszone« Es ist ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone z.B. wie folgt formulieren: 1. Die Alpwirtschaftszone umfasst das landwirtschaftlich genutzte Sömmerungsgebiet, das nur während den Sommermonaten extensiv genutzt wird. Es gilt das übergeordnete Recht für Landwirtschaftszonen. 2. Die Zone liegt in landschaftlich schönen Gebieten und bedarf einer standortangepassten Nutzung. Insbesondere bei Nutzungsänderungen gilt es die alpwirtschaftliche Grundnutzung optimal auf die Interessen der Erholungsnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Bis ein kommunales Inventar erstellt ist, gilt der Übergangartikel Art.58 Abs.3 auch für diese Zone.</p>	nicht berücksichtigt
86.22	Glarus Nord		<p>Die Landwirtschaftszone soll in Alp- und Landwirtschaftszone unterteilt werden. Art. 38/ Abs.1 a) zusätzliche Grundnutzung »Alpwirtschaftszone«: Ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone erstellen und z.B. wie folgt formulieren: Ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone erstellen und z.B. wie folgt formulieren: 1. Die Alpwirtschaftszone umfasst das landwirtschaftlich genutzte Sömmerungsgebiet, das nur während den Sommermonaten extensiv genutzt wird. Es gilt das übergeordnete Recht für Landwirtschaftszonen. 2. Die Zone liegt in landschaftlich schönen Gebieten und bedarf einer standortangepassten Nutzung. Insbesondere bei Nutzungsänderungen gilt es die alpwirtschaftliche Grundnutzung optimal auf die Interessen der Erholungsnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Bis ein kommunales Inventar erstellt ist, gilt der Übergangartikel Art.58 Abs.3 auch für diese Zone.</p>	nicht berücksichtigt
99.24	Glarus Nord		Beibehaltung der Alpwirtschaftszone; (Details siehe Antrag)	nicht berücksichtigt
100.13	Glarus Nord		<p>Art 37, Abs. 1: Zusätzliche Grundnutzung »Alpwirtschaftszone« Es ist ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone z.B. wie folgt formulieren: 1. Die Alpwirtschaftszone umfasst das landwirtschaftlich genutzte Sömmerungsgebiet, das nur während den Sommermonaten extensiv genutzt wird. Es gilt das übergeordnete Recht für Landwirtschaftszonen. 2. Die Zone liegt in landschaftlich schönen Gebieten und bedarf einer standortangepassten Nutzung. Insbesondere bei Nutzungsänderungen gilt es die alpwirtschaftliche Grundnutzung optimal auf die Interessen der Erholungsnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Bis ein kommunales Inventar erstellt ist, gilt der Übergangartikel Art.58 Abs.3 auch für diese Zone.</p>	nicht berücksichtigt
100.23	Glarus Nord		<p>Die Landwirtschaftszone soll in Alp- und Landwirtschaftszone unterteilt werden. Art. 38/ Abs.1 a) zusätzliche Grundnutzung »Alpwirtschaftszone«: Ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone erstellen und z.B. wie folgt formulieren: Ein neuer Artikel zur Beschreibung der Alpwirtschaftszone erstellen und z.B. wie folgt formulieren: 1. Die Alpwirtschaftszone umfasst das landwirtschaftlich genutzte Sömmerungsgebiet, das nur während den Sommermonaten extensiv genutzt wird. Es gilt das übergeordnete Recht für Landwirtschaftszonen. 2. Die Zone liegt in landschaftlich schönen Gebieten und bedarf einer standortangepassten Nutzung. Insbesondere bei Nutzungsänderungen gilt es die alpwirtschaftliche Grundnutzung optimal auf die Interessen der Erholungsnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Bis ein kommunales Inventar erstellt ist, gilt der Übergangartikel Art.58 Abs.3 auch für diese Zone.</p>	nicht berücksichtigt